

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Einleitung

Die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und ihre Gesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Geschäftsführung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte sowie gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und/oder ihrer Gesellschaften oder in der Lieferkette entstanden sind.

III. Verfahrensablauf & Abgabe eines Hinweises

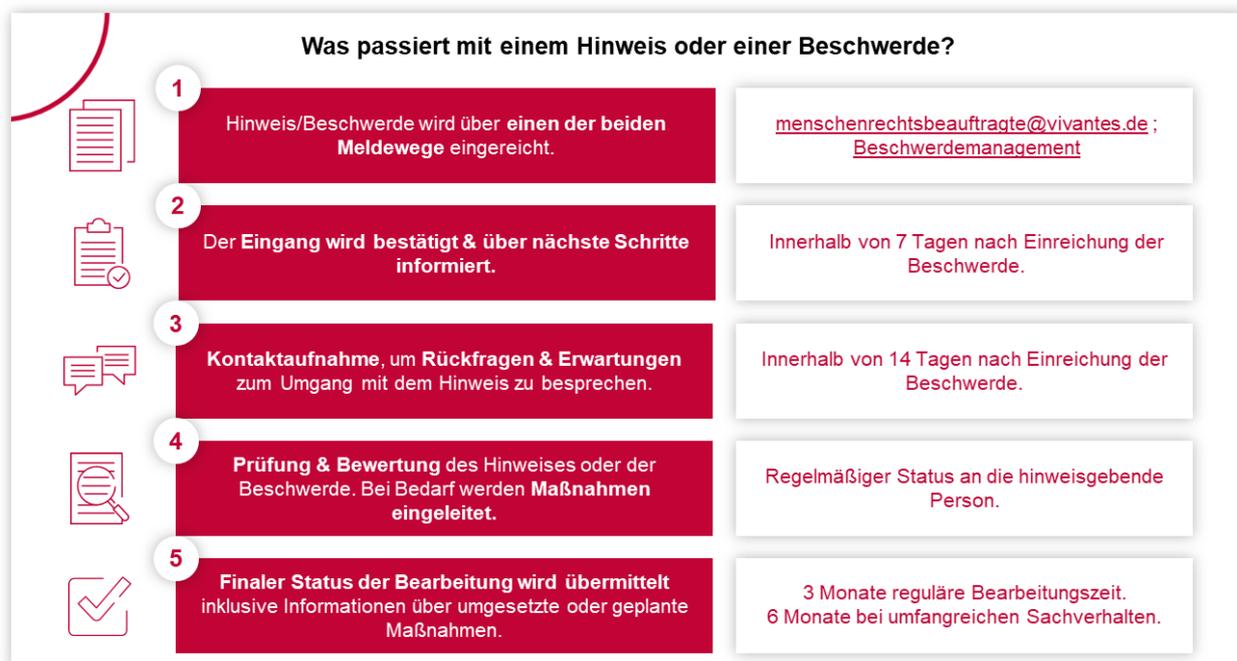
Es gibt für die Einreichung von Beschwerden und Hinweisen differenzierte Verfahren, die sowohl den eigenen Geschäftsbereich betreffen als auch die Lieferkette.

Hinweise über Verstöße, die den Geschäftsbereich von Vivantes betreffen:

→ Mail an menschenrechtsbeauftragte@vivantes.de

Hinweise über Verstöße, die die Lieferkette von Vivantes betreffen:

→ [Complaint Management \(osapiens.cloud\)](https://osapiens.cloud)



IV. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich die Menschenrechtsbeauftragte im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

V. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

VI. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis zentral von den Menschenrechtsbeauftragten i.S.d. LkSG geprüft. Der/Die zuständige Menschenrechtsbeauftragte i.S.d. LkSG pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Der/Die zuständige Menschenrechtsbeauftragte i.S.d. LkSG prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person oder weiteren unternehmensinternen Fachabteilungen. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der/die zuständige Menschenrechtsbeauftragte i.S.d. LkSG die Hinweise und/oder Beschwerden an die zuständigen unternehmensinternen Bereiche weiter, sodass umgehend Abhilfemaßnahmen erörtert festgelegt & eingeleitet werden können.

Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden Präventionsmaßnahmen definiert und festgelegt. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang bearbeitet.

VII. Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise, die die Lieferkette von Vivantes betreffen, können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

Hinweise, die den eigenen Geschäftsbereich von Vivantes betreffen, können eingeschränkt anonym aber grundsätzlich streng vertraulich eingereicht werden.

VIII. Vertrauliche Abgabe eines Hinweises

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der/die jeweils zuständige Menschenrechtsbeauftragte i.S.d. LkSG und kann einen Hinweis einsehen.

IX. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.